

# Jugendarbeit in Hessen

Regelungen der hessischen Coronavirus-Schutzverordnung vom 25. Juni 2021

Angebote	Regelungen
<b>Gruppenangebote der Jugendarbeit</b> <b>Angebote mit Gruppenstruktur</b> <a href="#">(Regelungen im Detail)</a>	<p>Gruppentreffen und Angebote der Jugendarbeit sind unabhängig vom Angebotsort mit 50 Personen zzgl. Geimpfte und Genesene zulässig. (§ 16 Abs. 4)</p> <p>Kontakt Daten werden dokumentiert und ein Hygienekonzept wird umgesetzt. (§ 16 Abs. 1 Ziffer 3 und 4)</p> <p>Es besteht keine Testpflicht.</p> <p>Eine Maskenpflicht (medizinische Maske) bei Angeboten in geschlossenen Räumen besteht bis zur Einnahme eines Sitzplatzes. (§ 2 Abs. 1. Ziffer 16)</p>
<b>Veranstaltungen ohne Gruppenstruktur</b> <a href="#">(Regelungen im Detail)</a>	<p><b>Outdoor:</b> Treffen mit mehr als 25 Personen zählen als Veranstaltungen und sind im Freien mit 500 Personen zulässig. Geimpfte und Genesene werden nicht gezählt. (§ 16 Abs. 1)</p> <p>Die Teilnehmenden werden dokumentiert und ein Hygienekonzept umgesetzt. (§ 16 Abs. 1 Ziffer 3 und 4)</p> <p>Bei Großveranstaltungen besteht auch im Freien eine Maskenpflicht in Bereichen mit Gedrängesituationen, insbesondere beim Einlass und in Warteschlangen. (§ 2 Abs. 1 Ziffer 2)</p> <p><b>Indoor:</b> Treffen mit mehr als 25 Personen zählen als Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind mit 250 Personen zulässig. Geimpfte und Genesene werden nicht gezählt. (§ 16 Abs. 1)</p> <p>Test sind vorgeschrieben. (§ 16 Abs. 1 Ziffer 2)</p> <p>Die Teilnehmenden werden dokumentiert und ein Hygienekonzept umgesetzt. (§ 16 Abs. 1 Ziffer 3 und 4)</p> <p>Eine Maskenpflicht (medizinische Maske) besteht bis zur Einnahme eines Sitzplatzes. (§ 2 Abs. 2 Ziffer 13)</p>
<b>Bildungsangebote</b> <a href="#">(Regelungen im Detail)</a>	<p>Bildungsangebote in Präsenz sind zulässig. (§ 15 Abs. 1)</p> <p>Eine Maskenpflicht (medizinische Maske) besteht bis zur Einnahme eines Sitzplatzes. (§ 2 Abs. 2 Ziffer 14)</p>
<b>Freizeiten und Zeltlager und mit Übernachtung</b> <a href="#">(Regelungen im Detail)</a>	<p>Freizeiten mit Übernachtungen sind zulässig. (§ 23)</p> <p>Es besteht eine Testpflicht bei der Anreise und wöchentlich ab dem achten Tag. (§ 23 Satz 1 Ziffer 1)</p> <p>Es dürfen 50 Personen teilnehmen zzgl. Geimpfte und Genesene. (§ 16 Abs. 4)</p> <p>Eine Maskenpflicht (medizinische Maske) beim Aufenthalt in geschlossenen Räumen besteht bis zur Einnahme eines Sitzplatzes. (§ 2 Abs. 1. Ziffer 9)</p>

Detaillierte Informationen zu den Angeboten der Jugendarbeit unter [www.hessischer-jugendring.de/corona](http://www.hessischer-jugendring.de/corona)